

**Satzung der Stadt Angermünde  
über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg für straßenbauliche  
Maßnahmen der Stadt Angermünde (Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 27.08.2003 folgende Beitragsatzung beschlossen:

§11 Abs. 1 Satz 5 und §4 Abs. 2 durch am 01.01.2005 inkraftgetretene Änderungssatzung vom 25.11.2004 geändert – Änderung ist eingearbeitet

**§ 1  
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (straßenbauliche Maßnahmen) erhebt die Stadt Angermünde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Zu den Anlagen gehören auch Bereiche von aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren öffentlichen Wohnwegen, von außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG und von sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 5 BbgStrG.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen (auch kombiniert oder abgesenkt),
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) niveaugleichen Mischflächen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Anlagen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung im Bereich von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen (StVO Zeichen 325, 326) in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Kosten für Brücken-, Tunnel- und Unterführungsbauwerke einschließlich der dazugehörigen Rampen werden nicht in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen.

## § 4

### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der der Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der Anlagen ergebenden besonderen Vorteils entspricht.

Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt festgesetzt:

(Straßenart) Gemeindeanteil gemäß Abs.1 Satz1

---

#### 1. Anliegerstraßen

30 v.H.

#### 2. Haupteerschließungsstraßen

- a) Fahrbahn 50 v.H.
- b) Radweg 50 v.H.
- c) Parkflächen 40 v.H.
- d) Gehweg 40 v.H.
- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 50 v.H.
- f) unselbständige Grünanlagen 40 v.H.
- g) kombinierter Geh- und Radweg 45 v.H.
- h) Mischfläche für Fahrzeug- und Fußgängerverkehr 45 v.H.
- i) abgesenkter Gehweg 45 v.H.

#### 3. Hauptverkehrsstraßen

- a) Fahrbahn 80 v.H.
- b) Radweg 80 v.H.
- c) Parkflächen 50 v.H.
- d) Gehweg 50 v.H.
- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 80 v.H.
- f) unselbständige Grünanlagen 50 v.H.
- g) kombinierter Geh- und Radweg 65 v.H.

#### 4. Hauptgeschäftsstraßen

- a) Fahrbahn 40 v.H.
- b) Radweg 40 v.H.
- c) Parkflächen 35 v.H.
- d) Gehweg 35 v.H.
- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 40 v.H.
- f) unselbständige Grünanlagen 35 v.H.
- g) kombinierter Geh- und Radweg 35 v.H.

#### 5. selbständige Gehwege

30 v.H.

#### 6. Fußgängerzonen

30 v.H.

7. Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG

v.H.-Satzfestlegung  
durch Ergänzungssatzung

## 8. sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 5 BbgStrG

v.H.-Satzfestlegung  
durch Ergänzungssatzung

9. Anlieger an Plätzen werden behandelt wie Anlieger an Straßen in entsprechender Einstufung. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch Satzung die anrechenbaren Breiten der betreffenden Teileinrichtungen des Platzes.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(4) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 1 Satz 1 und nur, soweit sie diese überschreiten, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungenflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstückfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des gesamten Grundstücks. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Teilfläche.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Jedoch ist die sich aus landesrechtlichen Übergangsvorschriften (§83 Abs.3 Brandenburgische Bauordnung) nach einem abweichenden Vollgeschoßbegriff ergebende Zahl der Vollgeschosse für die Bestimmung des Nutzungsfaktors nicht maßgeblich. Vielmehr ist aus der sich nach dem abweichenden Vollgeschoßbegriff ergebenden Zahl der Vollgeschosse unter Beachtung bestehender die Geschossigkeit beeinflussender Regelungen auf die Zahl der Vollgeschosse nach dem geltenden Vollgeschoßbegriff zu schließen. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich

genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach Maßgabe von Abs. 1 Sätze 3 und 4;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der höchstzulässige Berechnungswert nach lit. a-c;
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), die tatsächliche, mindestens jedoch die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
  1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen), Gebäude zur Kleintierhaltung, Wochenendhäuser, Lauben o.ä. vorhanden sind, für eine Teilfläche bis zur Größe der Fläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche bis zur Größe der Fläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche bis zur Größe der Fläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- |  |     |
|--|-----|
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer<br>Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der<br>Satzung erfassten Teilflächen   |     |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder<br>Gewerbebetrieben dienen,<br>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und<br>jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss        | 1,5 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung<br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und<br>jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,<br>für die Restfläche gilt lit a). | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der abgesenkten Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Anlage,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Anlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragspflichtigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der entgeltigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem.

**§ 12**  
**Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13**  
**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14**  
**Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag richtet sich auf der Grundlage einer sachgerechten Aufwandsschätzung nach der voraussichtlichen Höhe des nach den Regeln dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Abschluß eines Ablösungsvertrages besteht nicht.
- (4) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 01.09.2003

Krakow  
Bürgermeister

(Siegel)